

AZ 73.22 Nr. 51/7.1.3

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
und landeskirchliche Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an
die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung

**Spendenrecht;
Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die amtlichen Muster für Zuwendungen an inländische Zuwendungsempfänger aktualisiert (BMF-Schreiben vom 30.08.2012, AZ IV C 4 – S 2223/07/0018:005, BStBl. I S. 884 ff.).

Die für die Kirchengemeinden als juristische Personen öffentlichen Rechts und für inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts geltenden Muster der Zuwendungsbestätigungen werden vom Oberkirchenrat über das Referat Informationstechnologie entsprechend aktualisiert und können dort abgerufen werden. Außerdem werden die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen vom BMF als ausfüllbare Formulare unter <https://www.formulare-bfinv.de> zur Verfügung gestellt.

Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster, d. h. ihre Verwendung ist Voraussetzung für den Spendenabzug.

Werden Zuwendungsbestätigungen anhand der amtlichen Muster vom Zuwendungsempfänger selbst hergestellt, so ist dabei folgendes zu beachten: Die in den vom BMF veröffentlichten Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen und zur steuerlichen Ausstellung der Zuwendungsbestätigung sind in allen Fällen zu übernehmen. Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind nur auf der Rückseite zulässig. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A4-Seite nicht überschreiten.

Wird eine Zuwendungsbestätigung als Sammelbestätigung ausgestellt, so ist der bescheinigte Gesamtbetrag auf der dazugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln.

Wie bisher hat die ausstellende Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF vom 07.11.1995, BStBl. I S. 738) sind zu beachten.

Die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen können noch bis 31.12.2012 verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat